

Satzung für das Hallenbad der Stadt Meerbusch vom

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Hallenbad Meerbusch ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung privatrechtlich geregelt ist. Das Hallenbad dient der Förderung der Gesundheit, der Durchführung des Schwimmunterrichts der städtischen Schulen und der Ausübung des Schwimmsports durch die Meerbuscher Vereine sowie gemeinnützige und gewerbliche Anbieter.

§ 2 Haus- und Badeordnung

Die Bürgermeisterin erlässt eine Haus- und Badeordnung.

§ 3 Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades werden in einer besonderen Entgeltordnung festgesetzt.

§ 4 Sonderbenutzung

- (1) Über die Sonderbenutzung des Bades oder von Teilen des Bades kann die Bürgermeisterin Nutzungsverträge schließen. Diese müssen ein angemessenes Entgelt bestimmen.
- (2) Die Bürgermeisterin kann mit Dritten, insbesondere Anbietern von Gesundheits- und Sportdienstleistungen, Nutzungsverträge zu Gunsten von deren Kunden schließen. Diese müssen ein angemessenes Entgelt bestimmen.

§ 5 Hausrecht

Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Bürgermeisterin ausgesprochen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Hallenbad der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 2017

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk: